
Richtlinien für reservierte Domains

Gemäß dem Vertrag mit ICANN und anderen geltenden Vorgaben von ICANN (einschließlich Ziffer 2.6, 2.9 und Spezifikation 5) hat die dotBERLIN GmbH & Co. KG („Registry“) das Recht, nach eigenem Ermessen jederzeit Domains zu reservieren.

Die Registry kann jederzeit Richtlinien erstellen oder ändern, die ihr die Möglichkeit gibt, Zeichenfolgen in der .berlin TLD zu reservieren (d. h. von der Eintragung auszunehmen oder der Registry oder Dritten zuzuweisen oder anderweitig für diese festzulegen oder vorzumerken) oder zu sperren, nach eigenem Ermessen und innerhalb des Rahmenwerks der gültigen ICANN-Vorgaben.

Die Registry kann reservierte Domains in Übereinstimmung mit geltenden ICANN-Vorgaben und Verfahrensweisen oder anderen, von der Registry entwickelten Verfahrensweisen, freigeben oder registrieren.

Dazu gehören Namen und allgemeingültige Abkürzungen (gemäß „Governmental Domain Names Policy, Rule 2“) der entsprechenden Behörden und öffentlichen Stellen des Landes Berlin. Diese „Begriffe des öffentlichen Interesses“ werden im Zuge eines Vergabeverfahrens nur in Abstimmung mit der Verwaltung des Landes Berlin zugeteilt.

Registrierungen für Domains können nur vorgenommen werden, wenn die gewünschte Domain verfügbar ist. In jeder Phase der in der Bewerbung bei der ICANN beschriebenen gTLD .berlin kann eine Domain

- reserviert oder beschränkt sein,
- bereits zugewiesen sein, oder
- für die Zuweisung an eine andere Entität qualifiziert sein, oder
- einem Anmeldeverfahren unterliegen, das in einer späteren Phase bearbeitet wird.

Die Registry behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Domains zu reservieren, die zu einem späteren Zeitpunkt für einen Erwerb zur Verfügung gestellt werden. Für solche Domains kann eine Premium-Gebühr erhoben werden, die unabhängig von der an einen Registrar bezahlten Gebühr ist.